

Grunde nach sind hoch. Die Höhe des Anspruchs kann dagegen in einem Rechtsstreit vom Gericht geschätzt werden, wenn es über das Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach keinen Streit mehr gibt (z.B. wegen Vorliegens eines vorschnell erklärten Anerkenntnisses).

### 3 Stoffpreisgleitklausel: Grundleistung der Planer

An uns wurden wiederholt Fälle herangetragen, bei denen der beauftragte Architekt bzw. Ingenieur zusätzliches Honorar für die von ihm im Zusammenhang mit einer Stoffpreisgleitklausel erbrachten Leistungen fordert. Konkret geht es z.B. um die Aufnahme einer sachgerechten Klausel in die Vergabeunterlagen und den hierfür erforderlichen Aufwand oder um den zusätzlichen Aufwand, der durch eine Stoffpreisgleitklausel im Rahmen der Prüfung von Rechnungen entsteht.

Begründet wird die Forderung im Kern damit, dass sich die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Stoffpreisgleitklauseln erbrachten Leistungen nicht eindeutig einer der in der HOAI beschriebenen (und im Regelfall vereinbarten) Grundleistungen zuordnen lassen würden und daher als Besondere Leistungen zu vergüten seien. Die Architektenkammern sehen ihre Mitglieder mit besonderen Anforderungen konfrontiert, die einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würden. Rechtsprechung liegt bislang soweit ersichtlich nicht vor.

Wir nehmen hierzu Stellung wie folgt:

Die Aufnahme von Stoffpreisgleitklauseln in die Vergabeunterlagen und deren Berücksichtigung durch den Planer im Laufe der Baumaßnahme ist in den üblichen Architekten- und Ingenieurverträgen nicht ausdrücklich als Leistung geregelt. Dennoch halten wir es für richtig, dass die Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel in die Vergabeunterlagen zu den (regelmäßig übertragenen und mit dem hierfür vereinbarten Honorar abgegoltenen) Grundleistungen der LPH 6 und 7 (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe) und auch deren weitere Berücksichtigung, insbesondere bei der Prüfung von Rechnungen, zu den Grundleistungen der LPH 8 (Objektüberwachung) gehört.

Ein fachkundiges Architektur- bzw. Ingenieurbüro ist auch ohne ausdrücklichen Hinweis im Vertrag verpflichtet, wirtschaftlich zu planen und auszuschreiben. Bei einer Ungewissheit über die Preisentwicklung bezüglich diverser Baustoffe kann es für den Auftraggeber durchaus wirtschaftlich sein, eine Stoffpreisgleitklausel in den Vertrag aufzunehmen. Nimmt er bei Vorliegen der in den Erlassen des Bundes sowie im VHB erwähnten Voraussetzungen keine Stoffpreisgleitklausel in den Vertrag auf, drohen Risikozuschläge der Bieter und es kann passieren, dass keine oder nur sehr wenige Angebote eingehen, da die Firmen das Preissteigerungsrisiko nicht einseitig tragen wollen. Büros, die öffentliche Bauaufträge betreuen, müssen diese Situation und zudem auch die Regelungen der (zwingend bei öffentlichen Vergaben anzuwendenden) VOB/A und VOB/B kennen und bei ihren Leistungen berücksichtigen, z.B. also auch § 9d VOB/A, der die Möglichkeit von (u.a.) Stoffpreisgleitklauseln ausdrücklich vorsieht. Damit gehört es zu den – auch ohne Erwähnung – geschuldeten Leistungen, in geeigneten Fällen eine Stoffpreisgleitklausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Der Architekt bzw. Ingenieur hat als Ersteller des Leistungsverzeichnisses die Übersicht, ob die Voraussetzungen für eine Stoffpreisgleitklausel (siehe oben) vorliegen oder nicht. Dementsprechend ist es auch ohne besondere Erwähnung im Vertrag seine Pflicht, seinem Auftraggeber die Aufnahme einer solchen Klausel ggf. zu empfehlen und, wenn dieser einverstanden ist, sie zwar nicht zu erfinden, aber mittels Vorlagen zu formulieren. Hierfür

sind bei Verwendung der Klauseln aus den Vergabehandbüchern keine vertieften Rechtskenntnisse erforderlich<sup>47</sup>, vielmehr sind maßnahmen- und marktbezogene fachliche Informationen gefragt. Wer sonst als der Architekt oder Ingenieur der Maßnahme sollte diese haben? Dass Architektenkammern ihren Mitgliedern, die anerkanntermaßen als Sachwalter des Bauherrn eine besondere Vertrauensstellung innehaben sollten, empfehlen, hierfür eine gesonderte Vergütung zu verlangen,<sup>48</sup> wird dieser vertraglichen Pflichtenverteilung nicht ohne Weiteres gerecht. Enthalten Bauverträge eine Stoffpreisgleitklausel, so muss der Architekt oder Ingenieur diese Regelung bei der Prüfung der Firmenrechnungen selbstverständlich – wie andere Abrechnungsvereinbarungen auch, z.B. einen vereinbarten Nachlass – berücksichtigen und den hierzu erforderlichen Prüfaufwand im Rahmen der Grundleistung „Rechnungsprüfung“ aufwenden. Eine gesonderte Vergütung steht ihm hierfür u.E. nicht zu.

Bisweilen wird für die Einordnung der im Zusammenhang mit Stoffpreisgleitklauseln stehenden Tätigkeiten des Architekten als Besondere Leistungen angeführt, die Grenzen einer erlaubten rechtsbesorgenden Nebenleistung des Architekten würden spätestens dann überschritten, wenn es um komplexe Rechtsfragen gehe, die erhebliches Risikopotenzial bergen.<sup>49</sup> Das sei bei Preisgleitklauseln vor allem wegen der schwierigen Wahl des Maßstabs so, nach welchem diese zu empfehlen sein sollen.<sup>50</sup> Abgesehen davon, dass die Grenzen erlaubter Rechtsberatung unabhängig von der Einordnung als Grund- oder Besondere Leistungen zu beachten sind, kann man nicht pauschal sagen, die Wahl des Maßstabs für die Empfehlung von Preisgleitklauseln sei generell schwierig und berge komplexe Rechtsfragen, welche die Anforderungen an das Berufsbild des Architekten überschritten. Das hieße, das Licht unter den Scheffel zu stellen. Die Schwierigkeit liegt hier oftmals in der praktischen, fachlichen Beurteilung, z.B. in der Bestimmung eines belastbaren Basiswertes 1 in Zeiten instabiler Marktpreise. Auch der Vergleich der Komplexität von Preisgleitklauseln mit derjenigen anderer Fragen, deren Lösung zu den Grundleistungen des Architekten gehört (wie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe), spricht nicht für eine besondere Heraushebung der Preisgleitklauseln. Überdies ist es natürlich – wie überall im Berufsleben – auch am Architekten, seine Fähigkeiten und Kenntnisse weiterzuentwickeln. Literatur, Rechtsprechung und öffentliche Hand geben dazu Hilfestellung (siehe Fußnote 27).

Soweit ein Mehraufwand des Architektur- bzw. Ingenieurbüros durch eine Stoffpreisgleitklausel gesehen wird, mag dieser konkret im Vergleich zu einem Standardprozedere ohne Stoffpreisgleitklausel entstehen. Das Honorar wird üblicherweise (bei der Orientierung an der Systematik der HOAI) aber nicht aufwandsbezogen ermittelt, so dass dies kein Argument für einen zusätzlichen Honoraranspruch ist. Ob für den Architekten bzw. Ingenieur ein geringer, normaler oder erhöhter Aufwand entsteht, hängt von vielen Rahmenbedingungen ab, auf die zum Teil weder Bauherr noch Planer Einfluss haben (z.B. schlechtes Wetter oder die Insolvenz einer Baufirma). Die fehlende Berücksichtigung des konkret angefallenen Aufwands ist für die Planer keineswegs immer

---

<sup>47</sup> Erleichtert wird die Behandlung der Thematik mittlerweile auch durch die Arbeits- und Berechnungshilfe zur Stoffpreisgleitklausel (vgl. Abschnitt 2.3.1.2 sowie insbesondere Fußnote 27).

<sup>48</sup> Bayerische Architektenkammer, <https://www.byak.de/aktuelles/newsdetail/preisstaeigerungen-bei-baumaterialien.html>, mit Verlinkung auf Hartmann/Kerkhoff/Prause/Zimmermann/Ziser, Preisanstieg bei Baumaterial: Folgen für Architekten, Deutsches Architektenblatt, aktualisiert September 2022, <https://www.dabonline.de/2021/05/19/preisstaeigerung-preisanstieg-baumaterial-baustoffe-teurerer-architekten-baukosten-holz-stahl/>

<sup>49</sup> Raue, Stoffpreisgleitklauseln und Leistungspflichten des Architekten, Stand 11.08.2022, unter Verweis auf OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 07.05.2020 – 3 U 2182/19); <https://raue.com/aktuell/branchen/immobilien-und-infrastruktur/immobilien/stoffpreisgleitklauseln-und-leistungspflichten-des-architekten/>

<sup>50</sup> Raue, a.a.O., S. 2 der Druckversion

von Nachteil. Diese müssen z.B. keine Kürzung des für die LPH 8 (Objektüberwachung) vereinbarten Honorars hinnehmen, wenn die Objektüberwachung verhältnismäßig wenig Aufwand macht, weil die beauftragten Firmen vorbildlich arbeiten.

Der Freistaat Bayern und die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände sehen die Leistungen der Architektur- und Ingenieurbüros im Zusammenhang mit der Stoffpreisgleitklausel nach unserer Kenntnis (vgl. z.B. Fußnote 22) ebenfalls grundsätzlich als Grundleistungen an.

#### 4 Hinweise zur Abrechnung von Mehr- und Minderforderungen aus der Stoffpreisgleitklausel

Nach § 14 Abs. 1 VOB/B sind Änderungen und Ergänzungen des Vertrags in der Rechnung (sowohl bei Abschlags- als auch Schlussrechnungen) besonders kenntlich zu machen. Mehr- oder Minderforderungen aus der Stoffpreisgleitklausel gehören zu solchen Vertragsergänzungen. Diese Forderungen sind, ähnlich wie Nachtragsforderungen, nicht in die positionsweise Abrechnung einzubeziehen (z.B. durch Erhöhen oder Absenken vertraglich vereinbarter Einheitspreise), sondern im Anschluss an die Abrechnung der Leistungsverzeichnis-Positionen getrennt (z.B. in einem zu ergänzenden Titel „Stoffpreisgleitklausel“) und prüfbar (z.B. durch Verwendung der vom StMB bzw. StMI empfohlenen Arbeitshilfe, vgl. Abschnitt 2.3.1.2) anzugeben. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Mehr- oder Minderaufwendungen aus der Stoffpreisgleitung getrennt abzurechnen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 VOB/B). Die beauftragten Unternehmen sind darauf hinzuweisen. Abrechnungen, die dem nicht entsprechen, sind wegen mangelnder Prüfbarkeit unter Angabe der genannten Begründung unmittelbar an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Mehr- oder Minderkosten aus der Stoffpreisgleitklausel können bzw. sollten bereits mit Abschlagsrechnungen geltend gemacht werden.<sup>51</sup> Vorteil der oben beschriebenen getrennten Ausweisung der Mehr- bzw. Minderaufwendung aus der Stoffpreisgleitung in der Abrechnung ist, dass die Mehr- oder Minderkosten als eigenständiger Einzelbetrag angegeben werden, welcher sich im Laufe der weiteren Abschlagsrechnungen entsprechend der Indexentwicklung bis hin zur Schlussrechnung kumulativ fortentwickelt. Ein weiterer Vorteil der besonderen Kenntlichmachung ist, dass bei Forderungen nach Umlagensausgleich (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B) die Mehr- oder Minderkosten aus der Stoffpreisgleitung nicht versehentlich mit einbezogen werden.<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> Die Erzeugerpreisindizes für gewerbliche Produkte werden in der Regel am 20. des Folgemonats veröffentlicht; Stichtag der Erhebungen ist dabei der 15. des Monats. Mehr- oder Minderkosten aus der Stoffpreisgleitklausel können deshalb nicht im Monat des nach FB 225 vereinbarten Abrechnungszeitpunkts (Einbau, Lieferung oder Verwendung) abgerechnet werden, sondern erst ab dem 20. Kalendertag des Folgemonats.

<sup>52</sup> Mehr- oder Minderkosten aus der Stoffpreisgleitklausel bleiben bei der Ausgleichsberechnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B unberücksichtigt, da sie keine Umlagen für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn enthalten.